

**STANDORTANALYSE
FÜR
WINDKRAFTANLAGEN
> 50M GESAMTHÖHE
ZUR AUSWEISUNG
VON KONZENTRATIONSZONEN**

**FÜR DIE
VEREINBARTE
VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT
BAD MERGENTHEIM, IGRSHEIM
UND ASSAMSTADT
MAIN-TAUBER-KREIS
BADEN-WÜRTTEMBERG**

**ZUSAMMENFASSUNG
ZUR WINDSTANDORTANALYSE**

STAND 05.06.2018/ 03.03.2020/ 11.05.2021

 **KLÄRLE GMBH**
BACHGASSE 8
97990 WEIKERSHEIM
WWW.KLAERLE.DE

Inhaltsverzeichnis

1	Flächenpotenzialanalyse	3
1.1	Vorbemerkung – Regionalbedeutsame Windkraftanlagen, Referenzanlagen	3
I.	Harte Tabukriterien (Ausschlusskriterien / Harte Tabuzonen)	3
II.	Weiche Tabukriterien (Kommunale Rückstellkriterien / Weiche Tabuzonen)	11
III.	Rückstellkriterien (Sonstige Abwägungskriterien / Einzelfallprüfungen)	19
2	Ergebniszusammenstellung Standortanalyse	21

1 Flächenpotenzialanalyse

1.1 Vorbemerkung – Regionalbedeutsame Windkraftanlagen, Referenzanlagen

Das Regelwerk zur Ermittlung von Potenzialflächen gilt für Anlagen mit einer Gesamthöhe über 50m, die einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung bedürfen. Damit sind auch die Regionalbedeutsamen Windkraftanlagen ab einer Nabenhöhe von 50m erfasst.

„Eine Referenzanlage ist eine Windenergieanlage eines bestimmten Typs, für die sich entsprechend ihrer von einer dazu berechtigten Institution vermessenen Leistungskennlinie, an dem Referenzstandort ein Ertrag in Höhe des Referenzertrages errechnet.“ (Quelle: BGBl. I 2008, 2098). Dem Verfahren wird eine Referenzanlage zugrunde gelegt, die für den Verfahrenszeitraum und in absehbarer Zukunft übliche Anlagendimensionen einnimmt. Für die Standortsuche wird zur Ausweisung von Prüfflächen von einer Referenzanlage mit einer Nabenhöhe von ca. 140m und einer Gesamthöhe von ca. 200m bei einer Nennleistung von ca. 3MW ausgegangen.

I. **Harte Tabukriterien** (Ausschlusskriterien / Harte Tabuzonen)

1. **Abstände zu Siedlungen (Immissionsschutz)**

Berücksichtigung der Schutzansprüche zzgl. Planerischer Vorsorgeabstand (§ 1 Abs. 1 und 2 ROG und § 2 Abs. 1 Nr. 4 LplG). Der gemeinsame Erlass des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz, des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft sowie des Ministerium für Verkehr und Infrastruktur vom 11.03.2014 und das Schreiben des Regierungspräsidiums Stuttgart vom 30.06.2014 bestätigen diese Aussagen. Die nachfolgend festgelegten harten Kriterien für die Siedlungsabstände werden aus diesen Schreiben abgeleitet.

Immissionsschutzrechtliche Mindestabstände vgl. § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG (Vermeidung schädlicher Umweltauswirkungen) und § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG (Vorsorgeabstand).

Windenergieerlass Baden-Württemberg (WEE BW 2012): „Für die Flächennutzungsplanung der Kommunen wird ein Vorsorgeabstand von 700 m zu Wohngebieten als Orientierungsrahmen empfohlen. Von diesem pauschalisierten Vorsorgeabstand können die Kommunen im Einzelfall aufgrund einer eigenständigen gebietsbezogenen Bewertung abweichen. Bei einem geringeren Abstand als 700 m zu Wohngebieten muss belegt werden, dass die maßgeblichen Immissionsrichtwerte der TA Lärm in den angrenzenden Wohngebieten dennoch eingehalten werden können.“

Der Vorsorgeabstand von 700m zu Wohngebieten nach Nr. 4.3 des Windenergieerlasses ist ein Richtwert für die Regionalplanung und die Flächennutzungsplanung. Bei diesem Abstand wird erfahrungsgemäß nachts ein Außenpegel von 40 dB(A) eingehalten. Für die Steuerung einer sachgerechten Flächenplanung ist der empfohlene Richtwert von 700 m sinnvoll und ausreichend. Für die Genehmigung einer Windenergieanlage und damit für die Festlegung der konkret erforderlichen Abstände sind jedoch darüber hinaus die gesetzlichen Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bzw. der TA Lärm maßgeblich. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird jeder Einzelfall geprüft. Dabei müssen Nachweise über die Lärmemissionen der Windenergieanlage und die Lärmeinwirkungen in der Umgebung vorgelegt werden. Bei dieser Einzelfallprüfung können sich höhere, aber auch niedrigere Abstände ergeben. (Quelle: LUBW).

Schutz der Siedlungen vor Emissionen unter Einhaltung der maßgeblichen Immissionsrichtwerte der TA Lärm. Vermeidung von Beeinträchtigung durch Lärm, Schattenwurf und Lichtreflexe sowie zur Freihaltung von Flächen für die Siedlungsentwicklung.

Bei gebietsspezifischen Überlegungen müssen zudem Windrichtung, Windgeschwindigkeit, Schutzwürdigkeit der Wohnbebauung oder sonstigen Nutzung, Topographie und ggf. Anlagenzahl und –art berücksichtigt werden.

Kriterium	Abstand	Begründung
a) Abstände zu Siedlungen (Wohnbauflächen, schutzbedürftige Gemeinbedarfseinrichtungen, z.B. Krankenhäuser / Pflegeeinrichtungen bestehend und geplant) – auch in Nachbarkommunen	700m	<p>Schutz der Siedlungen zur Wohnnutzung vor Lärmemissionen (nach TA Lärm). Berücksichtigung des empfohlenen Vorsorgeabstands lt. WEE BW 2012.</p> <p>Berücksichtigung Schutzansprüche Bewohner inkl. planerischer Vorsorge (Einhaltung Schutzabstände auch bei späterer Siedlungserweiterung) sowie Ansprüche schutzbedürftiger Einrichtungen (Bezug Schreiben des Regierungspräsidiums Stuttgart vom 30.06.2014: Abstände gem. TA Lärm)/ Windenergieerlass: 700 m (als Vorsorgeabstand).</p> <p>Nach TA Lärm:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Allg. Wohngebiet, Kleinsiedlungsgebiete 55 dB bei Tag, 40 dB bei Nacht. - Reine Wohngebiete 50 dB bei Tag, 35 dB bei Nacht. - Gemeinbedarfseinrichtungen 45 dB bei Tag, 35 dB bei Nacht <p>WEE BW 4.3</p>
b) Abstände zu gemischten Bauflächen bestehend und geplant – auch in Nachbarkommunen	450 m	<p>Berücksichtigung Schutzansprüche Bewohner inkl. planerischer Vorsorge (Einhaltung Schutzabstände auch bei späterer Siedlungserweiterung) (Bezug: Abstände gem. TA Lärm). Siehe Schreiben vom RP vom 30.06.2014</p> <p>Nach TA Lärm:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Mischgebiete 60 dB bei Tag, 45 dB bei Nacht. <p>WEE BW 4.3</p>
c) Abstände zu Siedlungen im Außenbereich, zu Aussiedlerhöfe und Wohnplätzen – auch in Nachbarkommunen	450 m	<p>Berücksichtigung Schutzansprüche Bewohner im Außenbereich inkl. planerischer Vorsorge (Gleichbehandlung gegenüber Mischgebieten) Siehe Schreiben vom RP vom 30.06.2014</p> <p>WEE BW 4.3</p>
d) Abstände zu Gewerbeflächen (bestehend und geplant)	250m	<p>Berücksichtigung Lärmschutzansprüche (Bezug: Abstände gem. TA Lärm).</p> <p>Nach TA Lärm:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Gewerbegebiete 65 dB bei Tag, 50 dB bei Nacht. <p>WEE BW 4.3</p>

e) Campingplätze/Wochenend-, Ferienhausgebiete (Freizeit- / Erholungsnutzungen mit Übernachtungsmöglichkeiten), Sondergebiete mit vergleichbarem Schutzanspruch	450 m	Berücksichtigung Lärmschutzansprüche („Freizeitwohnen“) (Bezüge: Abstände gem. DIN 18005) Nach DIN 18005: - Campingplätze 55 dB bei Tag, 40 dB bei Nacht. - Wochenend- / Ferienhausgebiete 50 dB bei Tag, 35 dB bei Nacht. - Sondergebiete 45 – 65 dB bei Tag, 35 – 65 bei Nacht.
f) Grünflächen und Erholungseinrichtungen mit Schutzansprüchen – ohne Übernachtungsmöglichkeiten (Friedhöfen, Kleingärten, Parkanlagen/Badeseen, Schwimmbäder)	Flächenfreihaltung	Systematisches Ordnungssystem zum siedlungsbezogenen Lärmschutz: Berücksichtigung Lärmschutzansprüche bei schutzbedürftigen Freiraumnutzungen (Bezug: Abstände gem. DIN 18005) Nach DIN 18005: - 55 dB bei Tag und bei Nacht.
g) Sondergebiete bzw. sonstige Nutzungen ohne Schutzanspruch (Schießplatz, Holzlagerplatz, Golfplatz, Sportplätze)	Flächenfreihaltung	Berücksichtigung vorhandener Nutzungen.

2. Umweltbelange (Naturschutzbelange / Freiraum)

Kriterium	Regelwerk	Begründung
a) Naturschutzgebiete	Flächenfreihaltung	<p>Naturschutzgebiete dienen in besonderem Maße dem Schutz von Natur und Landschaft in ihrer Ganzheit oder in einzelnen Teilen. Windenergieanlagen in einem NSG zerstören oder verändern das Schutzgebiet oder dessen Naturhaushalt und sind deshalb verboten. Die Prüfung der Schutzgebiete in der Region begründet die Flächenfreihaltung</p> <p>§ 23 BNatSchG „Naturschutzgebiete“ in Verbindung mit Empfehlung 4.2.1 Windenergieerlass BW</p> <p>WEE BW 4.2.1</p>
b) Flächenhafte Naturdenkmale	Flächenfreihaltung	<p>Naturdenkmale (§28 BNatSchG) sind Gebiete mit einer Fläche bis zu 5 ha oder Einzelbildungen der Natur, die aus wissenschaftlichen, ökologischen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen oder kulturellen Gründen zur Sicherung von Lebensgemeinschaften oder Lebensstätten bestimmter Tiere und Pflanzen oder wegen ihrer Eigenart, Seltenheit oder landschaftstypischen Kennzeichnung zu schützen sind. Zerstörungen sind gem. § 28 Abs. 2 BNatSchG nicht zulässig.</p> <p>WEE BW 4.2.1</p>
c) EU- Vogelschutzgebiete mit windenergieempfindlicher Vogelart (Wiesenweihe – Taubergrund, bei Bernsfelden – Kollisionsgefährdet § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)	Flächenfreihaltung	<p>Berücksichtigung Empfehlungen 4.2.1 in Verbindung mit § 33 BNatSchG „Allgemeine Schutzvorschriften“/ Stellungnahme LRA TBB: Wiesenweihe windkraftempfindliche kollisionsgefährdete Brutvogelart entspr. Tabelle 1 der Hinweise für den Untersuchungsumfang zur Erfassung von Vogelarten bei Bauleitplanung und Genehmigung für Windenergieanlagen der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz (LUBW) i.d.F. vom 01.03.2013.</p>
d) § 30 BNatSchG + § 33 NatSchG Biotope (Offenlandbiotope) Waldbiotope § 30 a LWaldG	Flächenfreihaltung	<p>Berücksichtigung Schutzansprüche aus Natur- und Waldschutzrecht</p> <p>§ 30 BNatSchG § 33 NatSchG § 30a LWaldG</p> <p>WEE BW 4.2.1</p>

h) Wald mit ökologischen Schutzfunktionen (Schonwald – Waldschutzgebiet Altenberg)	Flächenfreihaltung	Schonwälder sind Waldreservate für bestimmte Waldgesellschaften mit ihren Tier- und Pflanzenarten. Sie dienen dem Bestandsaufbau sowie dem Schutz bestimmter Waldbiotope. Gem. § 32(3) LWaldG dienen Schonwälder in besonderer Weise dem Naturschutz. Schädigende Maßnahmen sind zu unterlassen. Bauliche Maßnahmen sind nicht zulässig.
		Berücksichtigung Schutzansprüche aus Waldschutzrecht § 32 LWaldG
		WEE BW 4.2.1
e) Regionale Grünzäsuren (Regionalplan)	Flächenfreihaltung	Berücksichtigung Ansprüche der Siedlungsgliederung und der Erhaltung siedlungsnaher Ausgleichs- und Erholungsfunktionen vorrangig in verdichteten Teilräumen; Bezug zu Plansatz 3.1.2 Regionalplan Heilbronn-Franken 2020 und § 4 Abs. 1 LplG („Bindungswirkung von Zielen der Raumordnung“).

Naturschutzrechtliche Tabubereiche sind ebenfalls Gebiete, die einstweilig sichergestellt sind gemäß § 22 Abs. 3 BNatSchG oder deren Unterschutzstellung förmlich eingeleitet wurde.

In Vogelschutzgebieten mit Vorkommen windkraftempfindlicher Arten (vgl. VSG-VO vom 05.02.2010, GBl. S. 37) verstoßen Windenergieanlagen in aller Regel gegen die Erhaltungsziele. Eine Planung und Genehmigung ist möglich, wenn in einer Vorprüfung oder Verträglichkeitsprüfung (§ 1a Abs. 4 BauGB, § 7 Abs. 6 ROG, § 34 BNatSchG) im Einzelfall nachgewiesen wird, dass der Teilbereich (Konzentrationszone für Windkraftanlagen) für die durch das Vogelschutzgebiet geschützten Vogelarten nicht relevant ist.

3. Gewässer- und Wasserschutz

Kriterium	Regelwerk	Begründung
a) Fließgewässer 1. Ordnung	50m Uferkante	§ 61 BNatSchG „Freihaltung von Gewässern und Uferzonen“
b) Fließgewässer 2. Ordnung	10m Uferkante	<p>WEE BW 4.4</p> <p>Schutzbereich</p> <p>Berücksichtigung kleinerer Gewässer in ihren ökologischen Funktionen; Bezug zu § 29 WG „Gewässerrandstreifen“ und § 38(4) WHG „Gewässerrandstreifen“</p> <p>Gemäß § 29 Abs. 1 Wassergesetz BW besteht die Pflicht der Einhaltung eines 10 m - Abstandes. An Fließgewässern sind vorhandene Gewässerrandstreifen zu erhalten, welche der gewässergebundenen heimischen Tier- und Pflanzenwelt ausreichend Lebensraum bieten. Durch diesen Mindestabstand können Störungen von geschützten Arten und Biotopen verringert werden.</p> <p>WEE BW 4.4</p>
c) Wasserschutzgebiete Zone I und Zone II, qualitatives Heilquellenschutzgebiet Zone I und Zone II	Flächenfreihaltung	<p>Berücksichtigung Schutzansprüche aus Wasserrecht; Vgl. Regelungen der jeweiligen Schutzgebietsverordnung VwV – WSG in Verbindung mit § 52 WHG „Besondere Anforderungen in Wasserschutzgebieten“</p> <p>Gemäß §52 WHG bzw. § 7 der Verwaltungsvorschriften des Umweltministeriums über die Festsetzung von Wasserschutzgebieten vom 14.11.94 mit der letzten Änderung von 06.05.1996 (VwV-WSG) ist die Errichtung baulicher Anlagen in WSG I und II untersagt. Wasserschutzgebiete bedürfen eines besonderen Schutzes. Hier dürfen keine Bauwerke errichtet werden, da diese zu einer Minderung der zu schützenden Deckschichten führen können. Damit wird das Risiko einer nachteiligen Veränderung des Grundwassers erhöht. Hier wird der nachhaltigen Sicherstellung der Wasserversorgung Vorrang vor einer baulichen Nutzung eingeräumt.</p> <p>WEE BW 4.4</p>

4. Versorgung / Infrastruktur

Kriterium	Regelwerk	Begründung
a) Freileitungen	Freihaltung Trassenverlauf	Vermeidung gegenseitiger Beeinträchtigung (Turbulenzeffekte)
b) Klassifizierte Straßen (Bundes-, Landes- und Kreisstraßen) – Anbauverbotszone	20m zu Bundes-/ Landesstr. 15m zu Kreisstraßen	Die regionalbedeutsamen Verkehrswege sind Voraussetzung für die Versorgung und den Leistungsaustausch. Die Funktion muss vor Störungen der Betriebssicherheit und des Betriebsschutzes geschützt werden. Gemäß den rechtl. Anbauverboten des § 9 Bundesfernstraßengesetzes und des § 22 Straßengesetzes BW sind die Schutzabstände einzuhalten. § 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 FStrG, § 22 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 StrG. WEE BW 5.6.4.6
c) Bahntrasse	50m	Anbauverbotszone bei Eisenbahnstrecken § 4 Abs. 1 Landeseisenbahngesetz. WEE BW 5.6.4.7

5. Militär (Sonderfläche Bund/Militärische Fläche)

Kriterium	Regelwerk	Begründung
a) Radaranlage Lauda-Königshofen	5 km	Vermeidung möglicher Beeinträchtigungen militärischer Belange. WEE BW 5.6.4.12 Lt. Stellungnahme der Wehrbereichsverwaltung sind generell keine Windkraftanlagen im 5-km-Radius zulässig. Das operationell bedeutsame Radarstrahlungsfeld ist tangiert. Diese Störungen sind nicht kompensierbar.
b) Militärische Nacht-Tiefflugtrasse	1,5km Ausschlusszone beidseits der Übungstrecke (entspricht 3km Korridor)	Berücksichtigung militärischer luftverkehrlicher Sicherheitsansprüche (Bezüge: Windenergieerlass/ Stellungnahmen Bundeswehrdienststellen / u.a. Hintergrundpapier ‚Planung von Windenergieprojekten unter Berücksichtigung des Flugbetriebes‘) WEE BW 5.6.4.12
c) Kontrollzone Flugplatz Niederstetten	Flächenfreihaltung	Berücksichtigung militärischer Flächen und luftverkehrlicher Sicherheitsansprüche. Windenergieerlass 5.6.4.11 und 5.6.4.12 / Stellungnahmen Bundeswehr / Hintergrundpapier „Planung von Windenergieprojekten unter Berücksichtigung des Flugbetriebes“.

II. Weiche Tabukriterien (Kommunale Rückstellkriterien / Weiche Tabuzonen)

1. Abstände zu Siedlungen

Maßgeblich für die gewählten Vorsorgeabständen zu den Siedlungseinheiten ist die Beispielrechnung für eine Referenzanlage im Anschluss an diese Tabelle.

Kriterium	Regelwerk	Begründung
a) Abstände zu Siedlungen (Wohnbauflächen, schutzbedürftige Gemeinbedarfseinrichtungen, z.B. Krankenhäuser / Pflegeeinrichtungen gemischte Bauflächen bestehend und geplant) – auch in Nachbarkommunen	950m	<p>Einheitlicher Abstand zu allen Wohnnutzungen (Gleichbehandlung) Schutz der Siedlungen zur Wohnnutzung vor Lärmemissionen (nach TA Lärm). Berücksichtigung des empfohlenen Vorsorgeabstands lt. WEE BW 2012 Ziff. 4.3.</p> <p>Berücksichtigung Schutzansprüche Bewohner inkl. planerischer Vorsorge (Einhaltung Schutzabstände auch bei späterer Siedlungserweiterung) sowie Ansprüche schutzbedürftiger Einrichtungen (Bezug: Abstände gem. TA Lärm)/ Windenergieerlass: 700 m (als Vorsorgeabstand).</p> <p>Nach TA Lärm:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Allg. Wohngebiet, Kleinsiedlungsgebiete 55 dB bei Tag, 40 dB bei Nacht. - Reine Wohngebiete 50 dB bei Tag, 35 dB bei Nacht. - Gemeinbedarfseinrichtungen 45 dB bei Tag, 35 dB bei Nacht - Mischgebiet 60 dB bei Tag, 45 dB bei Nacht
b) Abstände zu Siedlungen im Außenbereich, zu Aussiedlerhöfe und Wohnplätzen – auch in Nachbarkommunen	950m	Berücksichtigung Schutzansprüche Bewohner im Außenbereich inkl. planerischer Vorsorge (Gleichbehandlung gegenüber Siedlungen)
c) Abstände zu gewerblichen Bauflächen	300m	<p>Berücksichtigung Lärmschutzansprüche (Bezug: Abstände gem. TA Lärm).</p> <p>Nach TA Lärm:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Gewerbegebiete 65 dB bei Tag, 50 dB bei Nacht.

d) Campingplätze/Wochenend-, Ferienhausgebiete (Freizeit- / Erholungsnutzungen mit Übernachtungsmöglichkeiten), Sondergebiete mit vergleichbarem Schutzanspruch	950m	<p>Erweiterter Abstand zur Sicherung Erholungsnutzung, Gleichbehandlung mit Wohnnutzungen Berücksichtigung Lärmschutzansprüche („Freizeitwohnen“) (Bezüge: Abstände gem. DIN 18005/ Vorsorgeansatz Windenergieerlass)</p> <p>Nach DIN 18005:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Campingplätze 55 dB bei Tag, 40 dB bei Nacht. - Wochenend- / Ferienhausgebiete 50 dB bei Tag, 35 dB bei Nacht. - Sondergebiete 45 – 65 dB bei Tag, 35 – 65 bei Nacht.
e) Grünflächen und Erholungseinrichtungen, Sondergebiete mit Schutzansprüchen – ohne Übernachtungsmöglichkeiten	300m	<p>Erweiterter Abstand zur Sicherung der Erholungs- und Freizeitnutzung Systematisches Ordnungssystem zum siedlungsbezogenen Lärmschutz: Berücksichtigung Lärmschutzansprüche bei schutzbedürftigen Freiraumnutzungen (Bezug: Abstände gem. DIN 18005)</p> <p>Nach DIN 18005: 55 dB bei Tag und bei Nacht.</p>
f) Grünflächen / Sondergebiete mit Freizeit-/ Erholungsfunktion ohne Schutzansprüche	300m	Berücksichtigung vorhandener Freiflächen.

Beispielrechnung: der Abstandswert ergibt sich vor allem aus dem Geräuschpegel eines Referenzwindparks bestehend aus drei Einzelanlagen des Typs E-82.

- Zu a) einheitlicher Abstand zu allen Siedlungseinheiten: die Abstände sind (zusätzlich zu den 450m bzw. 700m) um weitere 500m bzw. 250m zu erhöhen (Gesamtabstand 950m), um den lärmempfindlichen Nutzungen innerhalb der Siedlungsgebiete Rechnung zu tragen. Ansatz wird durch die im Entwurf zum „Klimaschutzprogramm 2030 der Bundesregierung zur Umsetzung des Klimaschutzplans 2050“ vorgeschlagenen und im § 249 Abs.3 BauGB verankerten Möglichkeit der Länder zur Festsetzung erweiterter Siedlungsabstände bestätigt. Gleichzeitig wird hiermit ein Vorsorgeabstand für eine bauliche Siedlungserweiterung geschaffen. Diese zusätzlichen Abstände dienen der Vorsorge und sind im Einzelfall zu betrachten. (Differenzierte Abgrenzung ggü. WEE BW 4.3).
- Zu b) Siedlungen im Außenbereich (Lärmschutz entspr. Mischgebiete): Soll der Immissionsrichtwert von 60dB tags bzw. 45dB in der Nacht nicht überschritten werden, müsste ein räumlicher Abstand von mind. 450 eingehalten werden. Aufgrund der Gleichbehandlung der Bevölkerung und des stark ländlichen Charakters (Dörfer, Weiler, Gehöfte mit starker Zersiedelung) im Gelände sind aufgrund der Standortsituationen ebenfalls 950m Siedlungsabstand zu realisieren, um eine Konzentration von Windkraftanlagen zu erlangen und Verwirbelungen der Winde, Discoeffekt und die von WEA ausgehende Lärmemissionen zu minimieren und zu konzentrieren.

- Zu c), e) und f): Gewerbeflächen sollen der Unterbringung von Gewerbebetrieben vorbehalten bleiben. V.a. die von WEA ausgehenden Lärmemissionen wirken sich störend auf Gewerbegebiete, Grünflächen, sowie Sondergebiete für Freizeit- und Erholungsfunktionen aus. Gemäß TA-Lärm, die für Gewerbegebiete einen Nachtwert von 50db(A) bzw. Grünflächen und Sondergebiete für Freizeit- und Erholung 55dB vorsieht, ergibt sich ein Abstandswert (Referenzwindpark bestehend aus drei Einzelanlagen E-82) von ca. 300m. Sowohl zur Vermeidung von weiteren Beeinträchtigungen durch Schattenwurf und Lichtreflexe als auch zur Freihaltung von Arrondierungsflächen für die bauliche Entwicklung ist die Einhaltung des Abstandswertes von 300m sinnvoll. Die Abstände sind im Einzelfall zu prüfen. Differenzierte Abgrenzung gegenüber Windenergieerlass BW (4.3).
- Zu d) Gemäß DIN 18005 entsprechen die Werte die für Sondergebiete für Freizeit- und Erholung 55dB und entspricht somit der TA Lärm Wohnen. Daraus ergibt sich ein Abstandswert (Referenzwindpark bestehend aus drei Einzelanlagen E-82) von mind. 450m. Campingplätze dienen dem temporären Wohnen und werden aus Gründen der Gleichbehandlung dem Wohnen im Außenbereich gleichgesetzt und somit mit einem Abstand von 950m versehen.

2. Umweltbelange (Naturschutzbelange / Freiraum)

Kriterium	Regelwerk	Begründung
a) Naturschutzgebiete	200m	<p>Naturschutzgebiete dienen in besonderem Maße dem Schutz von Natur und Landschaft in ihrer Ganzheit oder in einzelnen Teilen. Windenergieanlagen in einem NSG zerstören oder verändern das Schutzgebiet oder dessen Naturhaushalt und sind deshalb verboten. Die Prüfung der Schutzgebiete in der Region begründet einen zusätzlichen Vorsorgeabstand.</p> <p>§ 23 BNatSchG „Naturschutzgebiete“ in Verbindung mit Empfehlung 4.2.2 Windenergieerlass BW</p> <p>WEE 4.2.1 und 4.2.2</p>
b) Bann- und Schonwald Schonwald "Altenberg", Gemeinde Igersheim	200m	<p>Der Schutzzweck des Schonwaldes "Altenberg" ist die Erhaltung, Wiederherstellung und Verjüngung landschaftstypischer Buchen-Eichen-Wälder, damit wird der Vorsorgeabstand begründet.</p> <p>WEE 4.2.2</p>

c) Landschaftsschutzgebiet	Flächenfreihaltung	<p>In Landschaftsschutzgebieten steht das Landschaftsbild, die Vielfalt, Schönheit und Eigenart im Mittelpunkt (§ 26 BNatSchG). Landschaftsschutzgebiete dienen der Erhaltung und Entwicklung der Natur. Beeinträchtigungen sind zu beseitigen und die Leistungs- und Funktionsfähigkeit ist wiederherzustellen. Ihre besondere Bedeutung für die naturverträgliche Erholung zu erhalten. In LSG sind Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem Schutzzweck zuwiderlaufen. Von der Gesamtfläche sind derzeit knapp 25 % der Gemarkungsfläche als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen. Wesentlicher Schutzzweck der drei Landschaftsschutzgebiete ist die Sicherung ökologisch hochwertiger Gebiete - insbesondere der Täler – sowie die Erhaltung des charakteristischen Landschaftsbildes als wertvolle Grünbereiche und Erholungsflächen für die Allgemeinheit.</p> <p>Nach schriftlicher Mitteilung des Landratsamts vom 01.09.2014 sollte von einer Ausweisung von Flächen im Landschaftsschutzgebiet als Konzentrationszone abgesehen werden. Seitens der Unteren Naturschutzbehörde kann eine Befreiung von den Verboten der jeweiligen Landschaftsschutzgebietsverordnung oder eine Rücknahme der Schutzgebietsgrenzen für diesen Zweck nicht in Aussicht gestellt werden. Die VVG teilt die Auffassung der UNB, dass durch die Errichtung von WEA eine nachteilige Veränderung des Landschaftsbildes und eine Schädigung des Naturhaushaltes zu befürchten wäre. Daher werden die LSG Flächen freigehalten</p> <p>§ 26 BNatSchG Vermeidung von Beeinträchtigungen schutzwürdiger Landschaftsfunktionen insbesondere zur Erhaltung der biologischen Vielfalt und des Landschaftsbildes</p> <p>WEE BW 4.2.3.1</p>
f) Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege (Regionalplan)	Flächenfreihaltung	<p>In den Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege sind die Funktions- und Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes sowie die biologische Vielfalt zu erhalten und ggf. zu verbessern bzw. wiederherzustellen.</p> <p>Die Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege sind in ihrer Gesamtheit vor einer Intensivierung der Raumnutzung zu bewahren. Andere Nutzungen, die mit den Funktionen nicht vereinbar sind, sind auszuschließen.</p> <p>Bezug zu Plansatz 3.2.1, Regionalplan Heilbronn-Franken</p>

3. Gewässer- und Wasserschutz

Kriterium	Regelwerk	Begründung
a) Überschwemmungsgebiete	Flächenfreihaltung	Berücksichtigung Schutzansprüche aus Wasserrecht; Bezug zu §§ 76 bis 78 WHG, § 65 WG „Besondere Schutzvorschriften für festgesetzte Überschwemmungsgebiete“. WEE BW 5.6.4.4
b) Heilquellenschutzgebiet MGH, quantitative Schutzzone (B)	Flächenfreihaltung	Rechtsverordnung 10.10.1995 Erhöhter Schutz für die Quelfassungen WEE BW 4.4, 5.6.4.4

4. Versorgung / Infrastruktur

Kriterium	Regelwerk	Begründung
a) Freileitungen	120 m horizontaler Mindestabstand zwischen Rotorblattspitze in ungünstigster Stellung und äußerstem ruhenden Leiter für Freileitungen <ul style="list-style-type: none"> ▪ ohne Schwingungsschutzmaßnahmen $\geq 3 \times$ Rotordurchmesser ▪ mit Schwingungsschutzmaßnahmen $> 1 \times$ Rotordurchmesser 	Aus Gründen der Gefahrenabwehr gegen herabfallende Teile der Windenergieanlagen und Montagefreiheit für die Freileitungen wird ein Mindestabstandsstreifen festgelegt. Freihaltung der Trasse mit Sicherheitsabstand für ausschwingende Kabel und zur Vermeidung von Schäden durch Nachlaufschäden. DIN EN 50341-3-4 (VDE 0210-12). Vermeidung gegenseitiger Beeinträchtigung (Turbulenzeffekte) WEE BW 5.6.4.8
a) Klassifizierte Straßen (Bundes- / Landes- und Kreisstraßen)	200m	Schutzabstände Straßenrecht und Abstände aus Bauordnungsrecht, zusätzlich Vermeidung gegenseitiger Beeinträchtigung. Der Abstand ergibt sich zudem aus der Anlagenhöhe und wird auch mit der Gefahr des Eiswurfs begründet.
b) Eisenbahnstrecke	200 m	Schutzabstände Eisenbahnrecht und Abstände aus Bauordnungsrecht, zusätzlich Vermeidung gegenseitiger Beeinträchtigung

Ein gutes Maß für die Beurteilung der Standorttauglichkeit hinsichtlich des Betriebs von WEA stellt der laut EEG definierte Referenzertrag dar. Bis Ende 2011 war der Jahresertrag für WEA von mind. 60% in Bezug auf einen im EEG definierten Referenzstandort Voraussetzung für eine Stromvergütung nach EEG. Diese Grenze ist zudem ein Richtwert für die minimale Windhöffigkeit, die ein Standort bieten sollte und entspricht einer durchschnittlichen Jahreswindgeschwindigkeit von etwa 5,3 bis 5,5 m/s in 100 m über Grund (Windenergieerlass Baden-Württemberg, 2012, S. 14). Im Plangebiet werden mindestens 60% des EEG-Referenzertrags für alle Windkonzentrationszonen erreicht (Quelle: Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz).

Der Windatlas aus dem Jahr 2011 wurde im Mai 2019 durch einen neuen Windatlas ersetzt. Dabei gingen Verbesserungen bei der Methodik, den Computerleistungen und insbesondere der Datengrundlage (erfolgte Windmessungen und Betriebsergebnisse der neuen Windenergieanlagen) mit ein.

In Anlehnung an den neuen Windatlas empfiehlt das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft mit Schreiben vom 27.05.2019, für das Maß der Windhöffigkeit eines Windenergiestandortes künftig als Orientierungswert eine mittlere gekappte Windleistungsdichte von 215 W/m² in einer Höhe von 160 m über Grund zugrunde zu legen. Dieser Wert entspricht je nach Standort einer mittleren Jahreswindgeschwindigkeit von etwa 5,65-5,9 m/s in 160 m über Grund. In der Standortanalyse der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft zur Ermittlung von Potenzialflächen wurde als planerisches Ausschlusskriterium eine mittlere Windgeschwindigkeit von mindestens 5,5 m/s in 140 m über Grund nach dem Windatlas 2011 zugrunde gelegt. Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau hat mit Schreiben vom 24.07.2019 Hinweise zur Berücksichtigung des neuen Windatlases in der Regional- und Bauleitplanung herausgegeben und den o.g. neuen Orientierungswert für künftige Planungsverfahren empfohlen. Bei laufenden Bauleitplanverfahren sind die Daten des neuen Windatlases als Abwägungsgrundlage maßgeblich. Es ist zunächst zu prüfen, ob sich Veränderungen hinsichtlich der Windhöffigkeit im Plangebiet ergeben haben. Bei erheblichen Abweichungen ist das Plankonzept neu aufzustellen. Entsprechend den o.g. Vorgaben wurden die Werte aus dem Windatlas 2011 und 2019 gegenüber gestellt und die Auswirkungen auf die in der Standortanalyse 2018 ermittelten Potenzialflächen überprüft.

Um Veränderungen der Windhöffigkeit im Plangebiet zu prüfen, wurde im direkten Vergleich auf die Windkarten mit den mittleren Windgeschwindigkeiten von 5,5 m/s in 140 m über Grund im alten Windatlas und im neuen Windatlas zurückgegriffen. Diese Gegenüberstellung hat ergeben, dass die Flächen mit einer Windgeschwindigkeit von mind. 5,5 m/s sich als nahezu identisch darstellen. Lediglich die Bereiche mit sehr hoher Windgeschwindigkeit ab 6 m/s haben sich räumlich verschoben. Beim Vergleich der Windkarten mit der mittleren Windgeschwindigkeit in 140 m Höhe des alten Windatlases und des aktualisierten Windatlases ergeben sich geringfügige Abweichungen hinsichtlich der Abgrenzung der Potenzialflächen. Diese belaufen sich in einer Größenordnung von ca. -4 ha bis +3 ha. Im Ergebnis verkleinern sich die Potenzialflächen bei Zugrundelegung des aktualisierten Windatlases um 0,7 ha im Vergleich zum alten Windatlas. Bei den durchgeführten Flächenvergleichen haben sich ansonsten keine weiteren Veränderungen ergeben, insbesondere wurden keine zusätzlichen Potenzialflächen ermittelt. Auch nach Rücksprache mit dem Regierungspräsidium Stuttgart können die Verschiebungen der Bereiche mit einer Windhöffigkeit über 6,00 m/s vernachlässigt werden, wenn sie zu keiner Änderung der Abgrenzung der ermittelten Potenzialflächen führen und bei der Abwägung der einzelnen Potenzialflächen berücksichtigt werden. Vor diesem Hintergrund hat das Regierungspräsidium die Einschätzung der Verwaltungsgemeinschaft geteilt, dass eine unerhebliche Abweichung vorliegt und die Neuaufstellung des gesamten Plankonzepts somit nicht erforderlich ist.

III. Rückstellkriterien (Sonstige Abwägungskriterien / Einzelfallprüfungen)

Nach Abzug der harten und weichen Tabuflächen werden die ermittelten Potenzialflächen hinsichtlich widerstreitender Belange geprüft.

1. Naturschutzbelange / Freiraum

Kriterium	Regelwerk	Begründung
a) Artenschutzrechtliche Hindernisse (Brutplätze und Habitate streng geschützter und gefährdeter Vogel- und Fledermausarten (einschl. von Zugkonzentrationskorridoren und Rastgebieten, z.B. Kiebitz bei Apfelbach)	Einzelfallprüfung	saP gemäß §§44 f BNatSchG § 44 BNatSchG – Artenschutz – Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG WEE BW 4.2.5
b) Wildtierkorridor bzw. sonstige Biotopverbundsysteme	Einzelfallprüfung	WEE BW 4.2.8 Stellungnahme ForstBW
c) FFH-Gebiete	Einzelfallprüfung	Berücksichtigung Schutzansprüche aus Naturschutzrecht inkl. planerischer Vorsorge im Hinblick auf artenschutzrechtliche Konflikte insbesondere im Hinblick auf die Habitatfunktionen für windkraftempfindliche Vogel- und Fledermausarten unter Berücksichtigung von Schlag- und Scheuchwirkungen, Bezug zu § 44 BNatSchG, Bezug zu § 33 BNatSCHG „Allgemeine Schutzvorschriften“ sowie 5.1.2 LEP 2002 „überregional bedeutsame naturnahe Landschaftsräume“ WEE BW 4.2.3.2, 4.2.5
d) Geschützte Waldgebiete – Bodenschutzwald, Immissionsschutzwald, Erholungswald Sonstige forstliche Belange – VRG Forstwirtschaft	Einzelfallprüfung	4.2.3.3 und 4.2.7. Windenergieerlass/ Vermeidung Beeinträchtigung fachgesetzlich festgelegter ökologischer Waldfunktionen Waldflächen mit Schutzfunktionen/ § 9 Abs. 2 LWaldG / Plansatz 5.3.5 LEP WEE BW 4.2.3.3
e) Landschaftsbild	Einzelfallprüfung	Vermeidung flächiger Überformung der Region durch Verdichtung von Anlagenstandorten / Bezug zu § 1(4) BNatSchG. WEE BW 4.2.6

2. Versorgung / Infrastruktur

Kriterium	Regelwerk	Begründung
a) Richtfunktrasse	Einzelfallprüfung	Vermeidung Funktionsbeeinträchtigung von Belangen des Kommunikationswesens. Für Richtfunkverbindungen verwendete Frequenzen breiten sich im zwischen der Sende- und Empfangsantenne liegenden Funkfeld geradlinig aus. Eine Richtfunklinie kann daher nur dann einwandfrei betrieben werden, wenn zwischen den RichtfunktSendern und Richtfunkempfängern quasi optische Sicht besteht. Die Abstände sind im Einzelfall zu prüfen. WEE BW 4.6
b) Modellflugplatz Apfelbach	Einzelfallprüfung (Prüfzone 500m-Radius)	Berücksichtigung luftverkehrlicher Sicherheitsansprüche (Einzelfallbetrachtung)

3. Erholung und Kulturgüter

Kriterium	Regelwerk	Begründung
a) Vorbehaltsgebiet für Erholung (Regionalplan)	Einzelfallprüfung	Berücksichtigung Schutzansprüche / Flächenvorsorge Erholung; Bezug zu Plansatz 3.2.6.1 Regionalplan Heilbronn-Franken 2020 und § 4 Abs. 1 LplG „Bindungswirkung von Zielen der Raumordnung“.
b) Wildtierpark Bad Mergentheim	Einzelfallprüfung	
c) Regionaler Grünzug (Regionalplan)	Einzelfallprüfung	Berücksichtigung Ansprüche der Siedlungsgliederung, der Flächenfreihaltung und Naherholungsvorsorge vorrangig in verdichteten Teilräumen im Sinne des Plansatzes 3.1.1 des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020

4. Denkmalschutz

Kriterium	Regelwerk	Begründung
a) Kulturdenkmale	Einzelfallprüfung	Berücksichtigung der Schutzansprüche aus Denkmalschutzrecht (§§ 1 und 2 DSchG), Freihaltung regionalbedeutsamer Kulturdenkmale von visuellen Beeinträchtigungen („planerischer Ensembleschutz“) WEE BW 5.6.4.5
b) Bodendenkmale	Einzelfallprüfung	

2 Ergebniszusammenstellung Standortanalyse

Basierend auf dem angeführten Regelwerk wurden für das Plangebiet der Verwaltungsgemeinschaft Bad Mergentheim (Bad Mergentheim-Igersheim-Assamstadt) die Standortanalyse für Windkraftanlagen durchgeführt. Die Bewertung der Flächen erfolgt nach der verfügbaren Flächengröße, Windgeschwindigkeit (*Entsprechend den Ausführungen des Wirtschaftsministeriums muss für die laufenden Verfahren auf die mit dem Windatlas 2019 ermittelte tatsächliche Windhöffigkeit im Plangebiet abgestellt werden, deshalb wird die Windhöffigkeit nach der Windkarte mit den Windgeschwindigkeiten in 140 m über Grund nach dem Windatlas 2019 ergänzend dargestellt. Da als neuer Orientierungswert im Windatlas 2019 die mittlere gekappte Windleistungsdichte von 215 W/m² in 160m über Grund herangezogen wird, wird ebenfalls die mittlere gekappte Windleistungsdichte in 160m über Grund dargestellt*) sowie die Eignung in Abhängigkeit der Rückstellkriterien unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Regionalverband Heilbronn-Franken vom 28.09.2016 hinsichtlich der Prüfung auf Ausnahmeregelung innerhalb Regionaler Grünzüge (s. nachfolgende Prüfbelange) und der Artenschutzprüfung.

Funktionen des Regionalen Grünzugs „Mittleres Taubertal“:

- **Allgemeine Funktionen: Siedlungsgliederung (Freihaltung von Besiedlung und anderen funktionswidrigen Nutzungen), Erhaltung des Landschaftsbildes und der Kulturlandschaft (LEP, PS 5.1.3)**
- Naturschutz und Landschaftspflege insbesondere in der Talaue und den Trockenhängen
- Frischluftbildung auf Talschultern und –hängen
- **Siedlungsnaher und Langzeiterholung**
- Grundwasserneubildung für die Trinkwasserversorgung
- Bodenerhaltung
- Land- und Forstwirtschaft

Prüfbelange für die ausnahmsweise Zulassung von Standorten für Windkraftanlagen im Regionalen Grünzug:

- Ausreichende Windgeschwindigkeit
- Gute Standorteignung
- Fehlen freiraumschonenderer Alternativen
- Substanzieller Beitrag zur Windstromproduktion,
- Verträglichkeit mit den Funktionen des Regionalen Grünzuges (Siedlungsgliederung, Naturschutz und Landschaftspflege, Erholung, Orts- und Landschaftsbild)
- Vermeidung teilräumlicher Überlastungen.

Die folgende Übersicht zeigt alle potenziellen Windflächen ab 20ha mit mindestens drei Anlagen.

Beschreibung	Flächengröße (ha)	Höhe ü. NN	Windgeschwindigkeit in 140m ü. G. m/s Windatlas 2011	Windgeschwindigkeit in 140m ü. G. m/s Windatlas 2019	Mittl. gek. Windleistungsdichte in 160m ü. G. W/m ² Windatlas 2019	Lage im Grünzug Funktionen	Beurteilung durch Regionalverband	Sonstige Belange / Bemerkungen
1 Südlich von Apfelbach Bad Mergentheim	2 Teilfl. 13 ha + 143 ha = 156 ha	390	5,5 bis 6,25	5,5 bis 6,0	215-310	nein	Ausnahmeregelung nicht relevant	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Zone Nr. 1 FNP-Vorentwurf ▪ Überwiegend Wald ▪ Vorranggebiet für Forstwirtschaft (südöstliche Teilfläche) ▪ Artenschutzrechtlicher Konflikt bestätigt mit Schreiben Untere Naturschutzbehörde vom 21.12.2017: Brutvorkommen Rotmilan, Wespenbussard und Uhu sowie regelmäßig frequentierte Nahrungshabitate und Flugkorridore. Betroffen ist die gesamte Potenzialfläche

Beschreibung	Flächengröße (ha)	Höhe ü. NN	Windgeschwindigkeit in 140m ü. G. m/s Windatlas 2011	Windgeschwindigkeit in 140m ü. G. m/s Windatlas 2019	Mittl. gek. Windleistungsdichte in 160m ü. G. W/m ² Windatlas 2019	Lage im Grünzug Funktionen	Beurteilung durch Regionalverband	Sonstige Belange / Bemerkungen
<p>2 Westlich von Althausen, an Gemeindegrenze zu Boxberg</p> <p>Bad Mergentheim</p>	136 ha	370	5,5 bis 6,25	5,5 bis 6,5	215- >310	<p>ja</p> <p>Kleine Teilfläche</p>	<p>Ausnahmeregelung entbehrlich</p> <p>Südliche Teilfläche entfällt wegen fehlender Zustimmung Forstbehörde</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Zone Nr. 2 FNP-Vorentwurf ▪ Südteil entfällt aufgrund fehlender Zustimmung höhere Forstbehörde (RP Tübingen) ▪ Keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände im Nordteil (ca. 61 ha) bestätigt mit Schreiben Untere Naturschutzbehörde vom 21.12.2017: ▪ Wildtierkorridor (Auflagen im konkreten Genehmigungsverfahren ausreichend) ▪ Zuwegung im Genehmigungsverfahren nachzuweisen

Beschreibung	Flächengröße (ha)	Höhe ü. NN	Windgeschwindigkeit in 140m ü. G. m/s Windatlas 2011	Windgeschwindigkeit in 140m ü. G. m/s Windatlas 2019	Mittl. gek. Windleistungsdichte in 160m ü. G. W/m ² Windatlas 2019	Lage im Grünzug Funktionen	Beurteilung durch Regionalverband	Sonstige Belange / Bemerkungen
<p>3 Südöstlich von Apfelbach, an Gemeindegrenze zu Niederstetten</p> <p>Bad Mergentheim</p>	81 ha	380	5,5 bis 6,25	5,5 bis 6,5	215-310	nein	<p>Ausnahmeregelung nicht relevant</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Zone Nr. 3 FNP-Vorentwurf ▪ Überwiegend Wald ▪ Vorranggebiet für Forstwirtschaft (südliche Teilfläche) ▪ Modellflugplatz Apfelbach: Verkleinerung auf ca. 49 ha bei Schutzradius 500 m ▪ Artenschutzrechtlicher Konflikt bestätigt mit Schreiben Untere Naturschutzbehörde vom 21.12.2017: Brutvorkommen Rotmilan, Wespenbussard und Uhu sowie regelmäßig frequentierte Nahrungshabitate und Flugkorridore. Betroffen ist die gesamte Potenzialfläche

Beschreibung	Flächengröße (ha)	Höhe ü. NN	Windgeschwindigkeit in 140m ü. G. m/s Windatlas 2011	Windgeschwindigkeit in 140m ü. G. m/s Windatlas 2019	Mittl. gek. Windleistungsdichte in 160m ü. G. W/m² Windatlas 2019	Lage im Grünzug Funktionen	Beurteilung durch Regionalverband	Sonstige Belange / Bemerkungen
4 Südwestlich von Edelfingen Bad Mergentheim	143 ha	360	5,5 bis 6,25	5,5 bis 6,5	215- >310	ja ‚Orts- und Landschaftsbild‘ i.V.m. Lage in überregional bedeutsamem naturnahem Landschaftsraum gem. LEP/ Siedlungsnaher und Langzeiterholung	Ausnahmevoraussetzungen nicht erfüllt Potentialfläche ist besonders exponiert zum Taubertal. Sie befindet sich im Bereich der ersten Hügelkette entlang des Taubertales und im Kontext zu besonders schutzwürdigen Landschaftsbildbereichen.	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Vorbehaltsgebiet für Erholung ▪ Teilweise Wald

Beschreibung	Flächengröße (ha)	Höhe ü. NN	Windgeschwindigkeit in 140m ü. G. m/s Windatlas 2011	Windgeschwindigkeit in 140m ü. G. m/s Windatlas 2019	Mittl. gek. Windleistungsdichte in 160m ü. G. W/m² Windatlas 2019	Lage im Grünzug Funktionen	Beurteilung durch Regionalverband	Sonstige Belange / Bemerkungen
5 Südlich von Althausen Bad Mergentheim	45 ha	350	5,5 bis 6,0	5,0 bis 6,0	215-310	ja Großteil	Ausnahmeregelungen relevant Ausnahmevoraussetzungen bedingt erfüllt Es sollte eine Prüfung von Kumulationsaspekten im Umfeld der Ortslage Althausen erfolgen (mit ggf. anderen verbleibenden Potentialstandorten). Vorrangig wird dabei angeregt, bei Weiterverfolgung der Potentialfläche 4 auf 3 zu verzichten.	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Überwiegend Wald ▪ Vorranggebiet für Forstwirtschaft (Westteil) ▪ Vorbehaltsgebiet für Erholung ▪ Artenschutzrechtlicher Konflikt bestätigt mit Schreiben Untere Naturschutzbehörde vom 21.12.2017: Rotmilan-Paar mit regelmäßig frequentierten Nahrungshabitaten im Offenland um Lustbronn und Flugkorridor Richtung Norden über Potenzialfläche

Beschreibung	Flächengröße (ha)	Höhe ü. NN	Windgeschwindigkeit in 140m ü. G. m/s Windatlas 2011	Windgeschwindigkeit in 140m ü. G. m/s Windatlas 2019	Mittl. gek. Windleistungsdichte in 160m ü. G. W/m ² Windatlas 2019	Lage im Grünzug Funktionen	Beurteilung durch Regionalverband	Sonstige Belange / Bemerkungen
<p>6 Südöstlich von Althausen</p> <p>Bad Mergentheim</p>	21 ha	340	5,5 bis 6,0	5,0 bis 6,0	215-310	<p>ja</p> <p>Großteil</p>	<p>Ausnahmeregelungen relevant, Ausnahmeveraussetzungen im Wesentlichen erfüllt</p> <p>Anregung: Aufgrund des langgezogenen Zuschnitts der Fläche und der damit verbundenen stärkeren landschaftlichen Überformung sollte bei Realisierung auf Teilflächen (vorrangig südwestliches Drittel) verzichtet werden. Weiterhin sollte eine Prüfung von Kumulationsaspekten im Umfeld der Ortslage Althausen erfolgen (mit ggf. anderen verbleibenden Potentialstandorten).</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Vorranggebiet für Forstwirtschaft (südwestlicher Rand) ▪ Vorbehaltsgebiet für Erholung ▪ Überwiegend Offenland ▪ Kleine Fläche / Zuschnitt ▪ Richtfunk prüfen ▪ Artenschutzrechtlicher Konflikt bestätigt mit Schreiben Untere Naturschutzbehörde vom 21.12.2017: Brut Rotmilan-Paar im 1.000m-Radius

Beschreibung	Flächengröße (ha)	Höhe ü. NN	Windgeschwindigkeit in 140m ü. G. m/s Windatlas 2011	Windgeschwindigkeit in 140m ü. G. m/s Windatlas 2019	Mittl. gek. Windleistungsdichte in 160m ü. G. W/m ² Windatlas 2019	Lage im Grünzug Funktionen	Beurteilung durch Regionalverband	Sonstige Belange / Bemerkungen
7 Südöstlich von Stuppach (südlich Lillstadt) Bad Mergentheim	27 ha	370	5,5 bis 6,25	5,5 bis 6,0	215-310	nein	Ausnahmeregelung nicht relevant	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Potenzialfläche Nr. 5 (Standortanalyse 2012) ▪ Kleiner Teilbereich Wald ▪ Vorranggebiet für Forstwirtschaft (kleine Teilfläche am westlichen Rand) ▪ Artenschutzrechtliche Konflikte bestätigt mit Schreiben Untere Naturschutzbehörde vom 15.05.2018: Rotmilankartierung LUBW: Horstbaum mit Jungtieren 2014 im nördlich angrenzenden Waldgebiet. Potenzialfläche überwiegend innerhalb 1km-Radius. Sehr hohes artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial aufgrund Nähe des Horstes und der Eignung der Ackerflächen als regelmäßig frequentiertes Nahrungshabitat. Bezüglich des Rotmilans ist an diesem Standort ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko äußerst wahrscheinlich.

Beschreibung	Flächengröße (ha)	Höhe ü. NN	Windgeschwindigkeit in 140m ü. G. m/s Windatlas 2011	Windgeschwindigkeit in 140m ü. G. m/s Windatlas 2019	Mittl. gek. Windleistungsdichte in 160m ü. G. W/m ² Windatlas 2019	Lage im Grünzug Funktionen	Beurteilung durch Regionalverband	Sonstige Belange / Bemerkungen
<p>8 Südlich von Igersheim, westlich von Markelsheim</p> <p>Bad Mergentheim</p>	38 ha	360	5,75 bis 6,25	5,5 bis 6,0	215-310	<p>ja</p> <p>‚Orts- und Landschaftsbild‘ i. V. m. Lage in überregional bedeutsamem naturnahem Landschaftsraum gem. LEP/ Siedlungsnaher und Langzeiterholung</p>	<p>Ausnahmeregelung relevant Ausnahmevoraussetzungen nicht erfüllt</p> <p>Potentialfläche ist besonders exponiert zum Taubertal. Sie befindet sich im Bereich der ersten Hügelkette entlang des Taubertales und im Kontext zu besonders schutzwürdigen Landschaftsbildbereichen. Weiterhin wäre die Fläche geeignet, im Umfeld einzelner Ortslagen eine landschaftliche Überlastung herbeizuführen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Wald (gegenüber Wildpark) ▪ Ehemalige Munitionsanlage (ET Land) ▪ Vorbehaltsgebiet für Erholung (Wald hat Bedeutung für die siedlungsnaher Erholung)

Beschreibung	Flächengröße (ha)	Höhe ü. NN	Windgeschwindigkeit in 140m ü. G. m/s Windatlas 2011	Windgeschwindigkeit in 140m ü. G. m/s Windatlas 2019	Mittl. gek. Windleistungsdichte in 160m ü. G. W/m² Windatlas 2019	Lage im Grünzug Funktionen	Beurteilung durch Regionalverband	Sonstige Belange / Bemerkungen
<p>9 Südwestlich von Markelsheim, gegenüber Wildpark</p> <p>Bad Mergentheim</p>	136 ha	370	5,5 bis 6,5	5,0 bis 6,0	215-310	<p>ja Großteil</p> <p>‚Orts- und Landschaftsbild‘ i. V. m. Lage in überregional bedeutendem naturnahem Landschaftsraum gem. LEP/ Siedlungsnaher und Langzeiterholung</p>	<p>Ausnahmeregelung relevant Ausnahmevoraussetzungen nicht erfüllt Potentialfläche ist besonders exponiert zum Taubertal. Sie befindet sich im Bereich der ersten Hügelkette entlang des Taubertales und im Kontext zu besonders schutzwürdigen Landschaftsbildbereichen. Weiterhin wäre die Fläche geeignet, im Umfeld einzelner Ortslagen eine landschaftliche Überlastung herbeizuführen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Überwiegend Wald ▪ Nahbereich Kernstadt (potenzielle Entwicklungsfläche) ▪ Vorbehaltsgebiet für Erholung (Wald hat Bedeutung für die siedlungsnaher Erholung) ▪ Verbleibende Restfläche am nördlichen Rand außerhalb des Regionalen Grünzugs liegt ebenfalls exponiert zum Taubertal ▪ direkte Nachbarschaft zum Wildpark

Beschreibung	Flächengröße (ha)	Höhe ü. NN	Windgeschwindigkeit in 140m ü. G. m/s Windatlas 2011	Windgeschwindigkeit in 140m ü. G. m/s Windatlas 2019	Mittl. gek. Windleistungsdichte in 160m ü. G. W/m² Windatlas 2019	Lage im Grünzug Funktionen	Beurteilung durch Regionalverband	Sonstige Belange / Bemerkungen
<p>10 Südlich von Markelsheim</p> <p>Bad Mergentheim</p>	53 ha	360	5,5 bis 6,25	5,0 bis 6,0	215-310	<p>ja (fast vollständig)</p> <p>‚Orts- und Landschaftsbild‘ i. V. m. Lage in überregional bedeutendem naturnahem Landschaftsraum gem. LEP/ Siedlungsnaher und Langzeiterholung</p>	<p>Ausnahmeregelung relevant Ausnahmevoraussetzungen nicht erfüllt</p> <p>Potentialfläche ist besonders exponiert zum Taubertal. Sie befindet sich im Bereich der ersten Hügelkette entlang des Taubertales und im Kontext zu besonders schutzwürdigen Landschaftsbildbereichen. Weiterhin wäre die Fläche geeignet, im Umfeld einzelner Ortslagen eine landschaftliche Überlastung herbeizuführen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Wald ▪ Vorbehaltsgebiet für Erholung (Wald hat Bedeutung für die siedlungsnaher Erholung)

Beschreibung	Flächengröße (ha)	Höhe ü. NN	Windgeschwindigkeit in 140m ü. G. m/s Windatlas 2011	Windgeschwindigkeit in 140m ü. G. m/s Windatlas 2019	Mittl. gek. Windleistungsdichte in 160m ü. G. W/m ² Windatlas 2019	Lage im Grünzug Funktionen	Beurteilung durch Regionalverband	Sonstige Belange / Bemerkungen
<p>11 Nordöstlich von Markelsheim</p> <p>Igersheim Bad Mergentheim</p>	145 ha	380	5,5 bis 6,5	5,5 bis 6,0	215-310	<p>ja</p> <p>‚Orts- und Landschaftsbild‘ i. V. m. Lage in überregional bedeutendem naturnahem Landschaftsraum gem. LEP/ Siedlungsnaher und Langzeiterholung</p>	<p>Ausnahmeregelung relevant</p> <p>Ausnahmevoraussetzungen nicht erfüllt</p> <p>Potentialfläche ist besonders exponiert zum Taubertal. Sie befindet sich im Bereich der ersten Hügelkette entlang des Taubertales und im Kontext zu besonders schutzwürdigen Landschaftsbildbereichen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Teils Wald (Igersheim) ▪ Freifläche (Bad Mergentheim) ▪ Vorbehaltsgebiet für Erholung